



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen)

Änderung vom 20. Mai 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 Bst. k und 3^{ter}

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen, sofern sie über ein Schutzkonzept nach Artikel 6a verfügen und dieses umsetzen:

k. Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen.

^{3ter} Für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe k muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden (Organisator). Besteht keine genügende Gewähr dafür, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt nebst dem Schutzkonzept nach Artikel 6a Folgendes:

- a. Der Organisator muss nach entsprechender Information von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorname, Nachname und Telefonnummer in einer Präsenzliste erfassen.
- b. Er muss die Präsenzliste zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen (Art. 33 EpG) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weiterleiten.
- c. Er darf die Daten der Präsenzliste zu keinen anderen Zwecken bearbeiten und muss sie spätestens nach 14 Tagen löschen.

Art. 10a Abs. 5

Aufgehoben

SR

¹ SR 818.101.24

II

Die Änderung vom 29. April 2020² der COVID-19-Verordnung 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. II Abs. 4

⁴Die Artikel 6 Absätze 1^{bis} und 4 Buchstabe d sowie 12 Absätze 11 und 12 treten am 8. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 28. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.³

² Artikel 10a Absatz 5 tritt am 30. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

20. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² AS 2020 1401

³ Dringliche Veröffentlichung vom 20. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).